

# Merkblatt zu Versicherungsfragen

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Es können hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit keine Ansprüche abgeleitet werden.

---

## Grundsätzliches

---

- Jugendliche in Arbeitseinsätzen im Rahmen von LIFT sind an Wochenarbeitsplätzen in Versicherungsfragen den Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen des Betriebes grundsätzlich gleichgestellt.
- Sie müssen durch den Betrieb den jeweiligen Versicherungen nicht namentlich gemeldet werden, da deren Lohn **nicht AHV pflichtig** ist.
- Die meisten Betriebe (KMU, Einzelunternehmen, AG/GmbH) verfügen über eine Betriebshaftpflicht- bzw. Sachversicherung (Betriebe können über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, diese ist aber nicht obligatorisch).

---

## Haftpflichtversicherung / Sachversicherung

---

- Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Einrichtungen des Betriebs (z.B. Feuer-, Glas- oder Wasserschäden).  
Zuständig: Sachversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).
- Sachschäden, verursacht durch Jugendliche an Gerätschaften des Betriebs (z.B. Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten, Maschinen).  
Zuständig: Sachversicherung bzw. Technische Versicherung des Betriebs (nicht obligatorisch, muss grundsätzlich zusätzlich durch den Betrieb abgeschlossen werden).
- Personen- oder Sachschäden, verursacht durch Jugendliche gegenüber Dritten (z.B. Kunden oder Kundeneigentum, Gäste, Besucher).  
Zuständig: Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs (in der Regel nicht obligatorisch, die meisten Betriebe haben sich jedoch versichert).
- Die Privathaftpflichtversicherung der Jugendlichen (oder deren Eltern) schliesst in der Regel die Haftpflicht im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit aus (z.B. Arbeit am Wochenarbeitsplatz).

---

## Unfallversicherung

---

- Die Jugendlichen sind gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), welche für Gewerbebetriebe obligatorisch ist, bei einem Unfall im Betrieb mitversichert. Die Prämien für die UVG werden praxisgemäss auf Grundlage des effektiven Lohns erhoben d.h. der LIFT-Lohn wird der jährlichen Gesamtlohnsumme hinzugefügt und aufgerechnet. Allfällige Heilungs- und Invaliditätskosten sind gedeckt.
- Mit der obligatorischen Krankenkasse (KVG) verfügen die Jugendlichen über eine private Unfallversicherung. Im Schadenfall geht aber der Versicherungsschutz der betrieblichen UVG vor.